



## **Gemeinsame Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Verwaltungsrat der Immobilien Bremen AöR zum Geschäftsjahr 2018**

### **gemäß Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (PCGK)**

Gemäß Ziffer 6.1 des PCGK sollen Geschäftsführung und Verwaltungsrat jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

Der Bericht enthält eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des PCGK, erläutert eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodexes und nimmt zu einigen Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung. Die Regelungen des PCGK werden berücksichtigt, soweit sie für die Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts entsprechend anwendbar sind.

1. Verwaltungsrat und Geschäftsführung der Immobilien Bremen AöR erklären hiermit gemeinsam, dass der Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen im Geschäftsjahr 2018 mit den unter 2. genannten Ausnahmen beachtet wurde und zukünftig beachtet wird.
2. Abweichungen vom Kodex sind im Folgenden vollständig benannt.
  - Unter Ziffer 4.1.2 ist geregelt, dass die Geschäftsführung klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Beschäftigten der Gesellschaft definiert. Bei der IB AöR gibt es kein Zielvereinbarungssystem.
  - Unter Ziffer 4.3.4 des PCGK ist geregelt, dass eine betriebliche Altersvorsorge für die Geschäftsführung nicht vereinbart werden soll. Vor Einführung des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bre-



- men sind aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zwei betriebliche Altersvorsorgeregulungen getroffen worden, die noch fortwirken.
- Unter Ziffer 5.2.1 ist geregelt, dass bei der Zusammensetzung des Überwachungsorgans auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken ist. Der neunköpfige Verwaltungsrat der IB war im Jahr 2018 mit nur einer Frau besetzt. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist gemäß §6. des Gesetzes über die Anstalt für Immobilienaufgaben (IBG) wie folgt geregelt: „Der Verwaltungsrat setzt sich aus der Senatorin für Finanzen oder ihrem Vertreter im Amt sowie weiteren fünf Vertretern des Senats und den Vertretern der Bediensteten nach § 68 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes zusammen.“ Als Vertreter des Senats werden grundsätzlich die Staatsrät\*innen der betreffenden Ressorts in den Verwaltungsrat entsandt. Somit ist die Zusammensetzung des Senats bzw. seiner Vertreter maßgeblich für die Teilhabe der Frauen am Verwaltungsrat.
  - Unter Ziffer 5.2.1 ist außerdem geregelt, dass Mitglieder des Überwachungsorgans in der Regel nicht mehr als 5 Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen sollen. Ein Mitglied des Verwaltungsrats hat ab Juli 2018 sieben Aufsichtsratsmandate wahrgenommen. Hiervon wurden zwei Aufsichtsratsmandate vorübergehend aufgrund der Stellenvakanz des bisherigen Mandatsträgers übernommen.
  - Unter Ziffer 5.2.2 ist geregelt, dass eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden soll. Eine feste Altersgrenze für Mitglieder des Verwaltungsrats besteht nicht. In der Regel laufen Mandat und Funktion in der FHB parallel, so dass der Renteneintritt bzw. die Pensionierung die „natürliche“ Altersgrenze darstellt.
  - Unter Ziffer 7.1.3 ist geregelt, dass die IB eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen soll, an denen es eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Die IB hält keine Beteiligungen an Drittunternehmen.
  - Unter Ziffer 7.2.1 ist geregelt, dass die Abschlussprüferin ihre Unabhängigkeitserklärung auch darauf erstreckt, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vorgesehen sind. Dieser Passus war in der Unabhängigkeitserklärung für das vorangegangene Geschäftsjahr 2017 nicht enthalten. Der Jahresab-





schlussprüferin der IB wurden in 2018 für das Geschäftsjahr 2017 Beratungsaufträge zur Fragestellung einer evtl. zu bildenden Drohverlustrückstellung im Zusammenhang mit der steuerlichen Neubeurteilung des Unternehmens ab 2018, der Darstellung der GF-Bezüge im Abschlussbericht und dem Gewinnvortrag erteilt. Per 31.01.2019 ist an die Wirtschaftsprüferin keine andere Leistung für das Geschäftsjahr 2018 beauftragt worden.

3. Die folgenden Anregungen des Kodex (Sollte/Kann-Bestimmungen) wurden erfüllt:
- Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten bereiten die Sitzungen des mitbestimmten Überwachungsorgans gesondert vor (Ziffer 3.2.2).
  - Die Geschäftsführung besteht seit dem 01.07.2018 aus zwei Personen (Ziffer 4.2.1).
  - Das Überwachungsorgan hat einen fachlich qualifizierten Ausschuss gebildet (Personal- und Organisationsausschuss). Der Ausschuss hat in 2018 zweimal getagt (Ziffer 5.1.6).

Bremen, den 19.03.2019

-----  
Dietmar Strehl  
Staatsrat

Vorsitzende/r des Verwaltungsrats

-----  
Susanne Kirchmann

-----  
Arndt Brücker

Geschäftsführung